

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juni 2021

Nr. 2021/735

Genehmigung Revision Statuten Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost hat am 17. März 2020 eine Revision der Statuten beschlossen. Dem Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost gehören die Verbandsgemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Drei Höfe, Etziken, Halten, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten, Luterbach, Oekingens und Subingen an. Die Revision der Statuten wurde von der Gemeindeversammlung Aeschi am 23. Juni 2020, von der Gemeindeversammlung Bolken am 9. September 2020, von der Gemeindeversammlung Deitingen am 17. September 2020, von der Gemeindeversammlung Derendingen am 27. Oktober 2020, von der Gemeindeversammlung Drei Höfe am 23. September 2020, von der Gemeindeversammlung Etziken am 29. Juni 2020, von der Gemeindeversammlung Halten am 9. September 2020, von der Gemeindeversammlung Horriwil am 2. Juli 2020, von der Gemeindeversammlung Hüniken am 19. Juni 2020, von der Gemeindeversammlung Kriegstetten am 17. September 2020, von der Gemeindeversammlung Luterbach am 17. September 2020, von der Gemeindeversammlung Oekingens am 9. September 2020 und von der Gemeindeversammlung Subingen am 24. August 2020 genehmigt.

Am 1. März 2021 ersucht der Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost den Regierungsrat des Kantons Solothurn um Genehmigung der revidierten Statuten.

2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes – das heisst der Erlass neuer und die Änderung bestehender Statuten – müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG). Die Genehmigung der Statuten ist somit konstitutiv.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs 1 und 2 GG).

3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

- 3.1 Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Schulkreis Wasseramt Ost (Änderungen vom 17.03.2020) werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird dem Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost auferlegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost, Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.00	(Kto. 4210000 / 040 / 12065)
---------------------	------------	------------------------------

	Fr. 200.00
--	------------

Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungsstellung durch Volksschulamt
--------------	--

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

Beilage

Statuten Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost

Verteiler (gesamter Versand durch Volksschulamt)

Departement für Bildung und Kultur (4, mit Kopie der genehmigten Statuten) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (3, mit Kopie der genehmigten Statuten) cb, nhö (mit Akten), gk (Rechnungsstellung)

Amt für Gemeinden, Dominik Fluri (mit Kopie der genehmigten Statuten)

Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost, Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen (mit Rechnung und allen Originalen der genehmigten Statuten)